

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspreis pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 M 75 Ø, bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 M im Intell.-Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Jopengasse 8, angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 Ø.

# Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

## Kreis Danziger Höhe.

**Nº 23.**

Danzig, den 23. März.

**1898.**

### Amtlicher Theil.

#### I. Verfügungen u. Bekanntmachungen des Landrats u. des Kreis-Ausschusses.

1. Bei der im hiesigen Kreise veranstalteten Sammlung für den Westpreußischen Verein zur Bekämpfung der Wanderbettelei sind eingekommen:

von Bankau 3 M 85 Ø, Braunsdorf 4 M 75 Ø, Borgfeld 6 M 50 Ø, Klein Bölkau 8 M 5 Ø, Gut Czerniau 3 M, Conradshammer 4 M, Emaus 4 M 25 Ø, Goschin 11 M 12 Ø, Glettka 5 M 70 Ø, Heiligenbrunn 7 M 50 Ø, Kladau 7 M 80 Ø, Dorf Gr. Kleschkau 10 M 50 Ø, Kokoschken 8 M 50 Ø, Langenau 25 M, Matern 8 M, Oliva 97 M 50 Ø, Ohra 16 M 25 Ø, Olivaer Forst 1 M, Pieckendorf 3 M 40 Ø, Prangschin 2 M 20 Ø, Praust 20 M 80 Ø, Saspe 10 M 50 Ø, Schellmühl 18 M 80 Ø, Dorf Schönfeld 4 M 10 Ø, Scharfenort 4 M 80 Ø, Schönwarling 7 M, Schüddelkau 2 M 30 Ø, Saskoschin 4 M, Straschin 1 M 10 Ø, Wonneberg 4 M, zusammen 307 M 27 Ø

Dieser Betrag ist nach Abzug von 30 Ø veräusgabtem Postanweisungs-Bestellgeld an den Schatzmeister des Vereins, Bankier Poschmann hier selbst, heute abgeführt.

Danzig, den 17. März 1898.

Der Landrat.

2. Die Stelle des Dirigenten der Königlichen Anstalt zur Gewinnung thierischen Impfstoffes in Königsberg ist jetzt dem Kreisphysikus des Landkreises Königsberg, Dr. med. Luchau daselbst, übertragen worden.

Danzig, den 21. März 1898.

Der Landrat.

3. Nach § 120 der Reichs-Gewerbeordnungs-Novelle vom 1. Juni 1891 sind die **Gewerbeunternehmer** verpflichtet, ihren Arbeitern unter 18 Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Lehranstalt besuchen, hierzu die nothwendige, erforderlichen Falls von der zuständigen Behörde festzusehende Zeit zu gewähren.

Gemäß § 150 No. 4 a. a. D. wird mit Geldstrafe bis zu 20 M., im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen für jeden Fall der Verleugnung des Gesetzes bestraft, wer den Bestimmungen des § 120 zuwiderhandelt.

Die Gewerbetreibenden mache ich auf die vorstehend bezeichnete, ihnen gesetzlich obliegende Verpflichtung hierdurch noch besonders aufmerksam und fordere sie auf, dieser Pflicht pünktlich nachzukommen.

Danzig, den 16. März 1898.

Der Landrath.

4. Die Ortsvorstände fordere ich auf, mir binnen 8 Tagen Anzeige zu erstatten, falls in ihrer Ortschaft im Laufe des 1. Vierteljahres d. Js. eine gewerbliche Anlage neu eingerichtet, verändert oder eingegangen ist.

Neben die neuen oder veränderten Anlagen ist zugleich eine Nachweisung nach dem untenstehenden Schema einzureichen.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

| Laufende Nummer. | Name bezw. Firma sowie Wohnort des Besitzers der gewerblichen Anlage. | Gegenstand des Gewerbebetriebes. | Art der Betriebskraft<br>(Dampf, Wasser, Wind, Pferdegöpel, Hand). | Anzahl der Dampfkessel. |
|------------------|---|----------------------------------|--|-------------------------|
|                  |   |                                  |  |                         |

| Ungefähr Anzahl der Arbeiter | Anzahl der jugendlichen Arbeiter unter 16 Jahren | Datum der Concessions-Ertheilung. | Jahr der Inbetriebsetzung der Anlage. | Bemerkungen. |
|------------------------------|--|-----------------------------------|---------------------------------------|--------------|
| männlich.                    | männlich.  | weiblich.                         | weiblich.                             |              |
|                              |  |                                   |                                       |              |

Danzig, den 16. März 1898.

Der Landrath.

5. Der Eigentümer Carl Meß in Glettkau ist zum Gemeindevorsteher dieser Ortschaft gewählt, von mir bestätigt und vereidigt worden.

Danzig, den 21. März 1898.

Der Landrath.

6. Die **Schulkassenrentanten sämtlicher Schulen im hiesigen Kreise** fordere ich auf, gemäß § 6 der Dienstanweisung vom 2. August 1881 gleich nach Ablauf des Etatsjahres über die Verwaltung der Schulkasse für das Jahr 1. April 1897/98 die vorschriftsmäßige Rechnung zu legen und die abgeschlossenen Kassenbücher nebst den Belegen, Zahlungsanweisungen und Quittungen bis zum 10. April er. dem Vorsitzenden des Schulvorstandes — Schulinspektor oder Schulpatron — zur Prüfung zu übergeben, auch den Kassenbestand vorzulegen.

**Die Herren Vorsitzenden der Schulvorstände** ersuche ich, die erhaltenen Schulkassentrechnungen schleunigst durch den gesammten Schulvorstand revidiren und, falls die Rechnung für richtig befunden wird, dechargin zu lassen, über die etwa vorgefundenen Mängel aber eine Verhandlung aufzunehmen.

**Bis zum 1. Mai er.** erwarte ich eine Mittheilung darüber, ob die Schulkassentrechnung gelegt und abgenommen worden ist, event. die Einreichung des Revisionsprotolls mit den gegen die Rechnung gezogenen Erinnerungen. Zugleich sind mir **die Abschlusszahlen der Rechnung in Einnahme, Ausgabe, in Bestand oder Vorschuss anzugeben.**

Danzig, den 20. März 1898.

Der Landrat h.

7. Nach amtlicher Feststellung ist unter dem Rindvieh des Gutes Straschin die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Auf Grund des Erlasses des Herrn Ministers für Landwirthschaft vom 16. November 1893 und der Verfügung des Herrn Regierungs-Präsidenten hier selbst vom 4. Februar 1898 ordne ich hierdurch **für den ganzen Umfang des Kreises Danziger Höhe** folgende Schutz- und Sperrmaßregeln an und zwar zunächst auf die Dauer von 14 Tagen seit Erscheinen dieses Kreisblattes an gerechnet.

1. Die Abhaltung von Vieh- und Pferdemärkten, sowie der Auftrieb von Vieh auf die Wochenmärkte ist untersagt.
2. Das Treiben von Wiederkäuern und Schweinen außerhalb der Feldmarkgrenzen ist verboten.
3. Die Verladung von Wiederkäuern und Schweinen auf der Eisenbahnstation Straschin darf nicht stattfinden.
4. Aus den Sammelmolkereien darf Magermilch nicht im rohen Zustande weggegeben werden. Die Milch muß vorher entweder in besonderen Sterilisationsapparaten auf 100° erhitzt werden, oder die Erhitzung muß bis zu 100° in größeren Sammelbehältern durch Einleitung heißer Wasserdämpfe erfolgt sein.
5. Eine Ausführung von Wiederkäuern und Schweinen aus dem Sperrgebiete darf nur zum Zwecke der sofortigen Abschlachtung mit polizeilicher Erlaubnis stattfinden, und wenn die Thiere aus unverseuchten Ortschaften kommen oder wenn die unmittelbar vorausgegangene thierärztliche Untersuchung ergeben hat, daß kein Thier des Transports mit Erscheinungen der Seuche behaftet ist. Die Polizeibehörde des Bestimmungs-ortes ist hierzu zu benachrichtigen.

Der Weitertransport **kranker oder verdächtiger** Wiederkäuer und Schweine nach einem Orte behufs Durchseuchung oder nach einem öffentlichen Schlachthaus behufs der Abschlachtung darf nur mit polizeilicher Erlaubnis erfolgen. Diese ist nur dann zu ertheilen, wenn der Weitertransport nach Lage des Falles unvermeidlich ist, die Thiere ihren Bestimmungsort binnen 24 Stunden erreichen können und die Polizeibehörde des letzteren Ortes **vorher** ihre Genehmigung zur Aufstellung der Thiere zur Durchseuchung oder zur Abschlachtung im Schlachthause gegeben hat.

Der Transport zur Ausführung zugelassener Thiere darf nur zu Wagen oder mittelst der Eisenbahn erfolgen und zwar so, daß auf dem Transport eine Berührung mit andern Wiederkäuern und Schweinen nicht stattfindet.

Der Handel mit Wiederkäuern und Schweinen im Umherziehen ist verboten.

6. Das Betreten der Gehöfte, Stallungen und der Weiden seitens der Händler und ihrer Beauftragten ist untersagt.

Übertretungen dieser Anordnungen werden gemäß § 66 und 67 des Reichsviehseuchen gesetzes und § 148 No. 7 a der Gewerbeordnung bzw. § 328 des Strafgesetzbuches bestraft.

Das Gut Straschin ist der Gehöftsperre unterworfen.

Sämmtliche Ortsvorstände beauftrage ich, diese Verfügung sofort in ihrer Ortschaft bekannt zu machen und jede Übertretung schleunigst anzuseigen.

Danzig, den 21. März 1898.

### Der Landrat des Kreises Danziger Höhe.

8. Auf die Bekanntmachung der Königlichen Regierung hierselbst vom 5. März cr. im Amtsblatt, betreffend die 23. Verloosung von 3½ % Staatschuldverschreibungen vom 2. Mai 1842, weise ich hierdurch mit dem Bemerk hin, daß das Verzeichniß der gekündigten Staatschuldcheine sowie das Verzeichniß der noch nicht zum Umtausch gegen 4 % Konso eingereichten Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½ % Staatsanleihe, in meinem Bureau eingesehen werden kann.

Danzig, den 18. März 1898.

### Der Landrat.

9. Die Influenza unter den Pferden des Hofbesitzers Arndt in Lezkau ist erloschen.

Danzig, den 16. März 1898.

### Der Landrat.

10. Unter den Pferden des Hofbesitzers Dzaack in Schiewenhorst ist die Influenza ausgebrochen.

Danzig, den 19. März 1898.

### Der Landrat.

## II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

11. Bekanntmachung.

Auf Grund der Geschäftsanweisung vom 19. Dezember 1894 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei der unterzeichneten Kasse folgende Dienststunden festgesetzt sind:

während der Monate April bis einschließlich September von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags und während der Monate Oktober bis einschließlich März von 8½ Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags.

Geschlossen bleibt die Kasse wegen Revision am 18. eines jeden Monats und wenn dieser Tag ein Sonn- oder Feiertag ist, am Werktag vorher, ferner wegen auswärtiger Zahlungen an jedem Sonnabend von 12 Uhr ab und des Jahreschlusses wegen vom 28. bis 30. April jeden Jahres.

Danzig, den 16. März 1898.

Königliche Kreis-Kasse.

Beilage.